

§ 11 Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft

(Aufhebung der Viehversicherung)

Die Vorlage im Ueberblick

Inhalt der Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (kantonales Landwirtschaftsgesetz) sind die Streichung des Kantonsbeitrages an die Viehversicherungsgesellschaften mit Wirkung ab 1. Januar 2004 und die Aufhebung der obligatorischen Viehversicherung per 1. Januar 2005. Der jährliche Kantonsbeitrag beträgt derzeit 6 Franken pro versichertes Tier, was im Jahr 2002 eine Beitragssumme von 65'000 Franken ergab. Mit dem Streichen des Kantonsbeitrags wird das Aufheben des gesetzlichen Obligatoriums der Viehversicherung verbunden; künftig steht es den Tierhaltern frei, den Viehbestand ganz oder teilweise zu versichern. – Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Aenderung zuzustimmen.

1. Streichung der Kantonsbeiträge an die Viehversicherungsgesellschaften

Zur Sanierung der Kantonsfinanzen trägt auch die Streichung des Kantonsbeitrages an die Viehversicherungsgesellschaften bei (Art. 8 kantonales Landwirtschaftsgesetz). Damit fehlt ab 1. Januar 2004 die Rechtsgrundlage, um den Viehversicherungsgesellschaften einen jährlichen Kantonsbeitrag zu gewähren. Dieser beträgt gemäss der Land- und Alpwirtschaftsverordnung (Art. 27 Abs. 1) 6 Franken pro versichertes Tier. Er wird den Gesellschaften aufgrund eines Verzeichnisses der im ersten Halbjahr versicherten Tiere jeweils im Folgejahr überwiesen. Mit der rückwirkenden Aufhebung des Kantonsbeitrages wird somit letztmals der Beitrag für das Jahr 2003 im ersten Quartal 2004 ausbezahlt. Für das Jahr 2002 wurden 64'986 Franken ausgerichtet.

2. Aufhebung der obligatorischen Viehversicherung

Eine Umfrage bei den 20 Viehversicherungsgesellschaften sowie beim Glarner Bauernverband ergab, dass mit der Streichung des Kantonsbeitrages die Aufhebung des gesetzlichen Obligatoriums der Viehversicherung (Art. 7 kantonales Landwirtschaftsgesetz) verbunden sein soll, was nun vorgeschlagen wird. Es steht künftig den Eigentümern von Rindvieh frei, den Tierbestand ganz oder teilweise gegen Schäden durch Abgang infolge Krankheit oder Unfalls zu versichern. – In den Strafbestimmungen ist die Viehversicherung nicht mehr zu erwähnen (Art. 38 Abs. 1 Bst. a).

Mit der Aufhebung des Versicherungsobligatoriums entfällt die Rechtsgrundlage für den öffentlich-rechtlichen Status der Viehversicherungsgesellschaften. Die öffentlich-rechtlichen Gesellschaften müssen sich auflösen. Eine Nachfolgeorganisation auf privatrechtlicher Basis setzt eine Neugründung mit Anpassung der Statuten voraus. Mit der Uebergangsbestimmung (Art. 40^a) wird kein Zwang zur Aufhebung der Viehversicherungsgesellschaften als Institutionen ausgeübt. Die Mitgliedschaft eines Viehbesitzers in einer neugegründeten privatrechtlichen Organisation beruht aber im Gegensatz zum heutigen Obligatorium auf Freiwilligkeit. Es ist davon auszugehen, dass mit einer Reduktion der Zahl der versicherten Tiere die kleinen Strukturen nicht mehr aufrechterhalten werden können. Es wird Aufgabe der Gesellschaften sein, einen Zusammenschluss mit andern Viehversicherungsgesellschaften oder einen neuen Versicherer zu suchen. Um den Gesellschaften genügend Zeit für die Vorbereitung der Auflösung der öffentlich-rechtlichen Organisation und für die allfällige Neuorganisation zu geben, tritt die Abschaffung des Viehversicherungsobligatoriums erst auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Es ist zudem eine Uebergangsbestimmung für die Aufteilung des Vermögens bei Auflösung der öffentlich-rechtlichen Gesellschaften zu schaffen. Nach Artikel 40^a wird das verbleibende Vermögen auf die Mitglieder nach Massgabe der Durchschnittszahl der von ihnen in den drei Jahren 2001, 2002 und 2003 versicherten Tiere verteilt.

3. Beratung der Vorlage im Landrat

Die Vorlage war im Landrat unbestritten. Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Aenderung des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes zuzustimmen.

4. Antrag

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde 2004 folgende Gesetzesänderung zur Annahme:

Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2004)

I.

Das Einführungsgesetz vom 7. Mai 2000 zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Kantonales Landwirtschaftsgesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 7–9

Aufgehoben.

Art. 37 Abs. 4

Aufgehoben.

Art. 38 Abs. 1 Bst. a

(¹ Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer vorsätzlich)

a. in einem Verfahren betreffend die Gewährung von kantonalen Leistungen unwahre oder täuschende Angaben macht;

Art. 40^a (neu)

Uebergangsbestimmung zur Aufhebung von Artikel 7 vom Mai 2004

Die gestützt auf Artikel 7 dieses Gesetzes oder eine Vorläuferbestimmung gebildeten Viehversicherungsgesellschaften müssen per 1. Januar 2005 aufgelöst werden. Das verbleibende Vermögen ist auf die Mitglieder nach Massgabe der Durchschnittszahl der von ihnen in den Jahren 2001–2003 versicherten Tiere zu verteilen.

II.

Diese Aenderung tritt in Kraft:

- a. die Artikel 7, 9 und 37 Absatz 4 sowie 38 Absatz 1 Buchstabe a und 40^a auf den 1. Januar 2005;
- b. die Aufhebung des Artikels 8 rückwirkend auf den 1. Januar 2004.

§ 12 A. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih

B. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung

C. Aenderung des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer

(Streichen des Verwaltungskostenbeitrages an die Gemeindearbeitsämter)

Die Vorlage im Ueberblick

Das Prüfen von Aufgaben ergab, dass mit einer Zentralisierung der Vollzugsaufgaben der Gemeindearbeitsämter, je nach Stand der Arbeitslosigkeit, Einsparungen von rund 70'000 Franken jährlich zu realisieren sind. Die Umsetzung bedingt eine Anpassung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über